

Rechtsstellung als Grundstückseigentümer gesichert. Damit wird die wirtschaftliche Basis der Unternehmen wesentlich beeinflusst.

Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483)*

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines Stiftungsgesetzes ergab sich daraus, daß auf dem Gebiet der ehemaligen DDR keine Rechtsvorschriften existierten, die die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen beinhalten. Demgegenüber gab es seitens der Bürger und auch juristischer Personen des In- und Auslandes ein zunehmendes Interesse zur Gründung von Stiftungen in diesem Gebiet.

Die Regelungen des Gesetzes wurden so gefaßt, daß sie als Landesrecht in den fünf Ländern und auch Berlin weiterhin Bestand haben. Zu diesem Zweck wurde in allen bürgerlich-rechtlichen Fragen eine Übereinstimmung mit dem BGB (§§ 80 ff.) herbeigeführt.

Gesetz über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1487)*

Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit dient dem Ausgleich der als Folge der Währungsumstellung bei den Geldinstituten entstandenen Verluste und Gewinne. Gegen ihn richten sich die Ausgleichsforderungen, die Geldinstituten vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zugeteilt werden, um die finanziellen Voraussetzungen für die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit zu schaffen.

Der Fonds ist zugleich Gläubiger der Ausgleichsverbindlichkeiten, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Geldinstituten mit Umstellungsgewinnen zuteilt. Soweit die Ausgleichsforderungen die Ausgleichsverbindlichkeiten übersteigen, ist der Fonds Inhaber einer Forderung gegen den Haushalt der Republik.

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1488)*

Mit diesem Gesetz werden entsprechend den Festlegungen des Staatsvertrags alle Rechtsvorschriften über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft außer Kraft gesetzt. Da die Betriebe die Beiträge für diese Versicherungen für 1990 bereits Anfang des Jahres gezahlt haben, besteht der Versicherungsschutz bis zum 31. 12. 1990 als freiwillige Versicherung fort. Lediglich die Kfz-Haftpflichtversicherung bleibt im Interesse des Schutzes der Verkehrstopfer wie in allen europäischen Staaten als Pflichtversicherung bestehen.

Im Interesse des Wettbewerbs der Versicherungsunternehmen enden die Versicherungen zum 31. 12. 1990, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Das gilt auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Für den Zeitraum ab 1.1.1991 müssen die Betriebe, soweit sie Versicherungsschutz wünschen, neue Versicherungsverträge abschließen. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bleibt für die Betriebe auch über den 31. 12. 1990 hinaus eine Pflichtversicherung.

Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489)*

Das Gesetz war u. a. erforderlich, um nach der Länderbildung für die Tätigkeit der Landespolizeiorgane eine Rechtsgrundlage zu haben. Es bleibt bis zum Inkrafttreten von Polizeigesetzen der Länder auf dem Gebiet der ehem. DDR in Kraft.

Rechtsanwaltsgesetz vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504)*

Mit dem Rechtsanwaltsgesetz³ wird die Reformierung des Anwaltsrechts in der DDR fortgesetzt, nachdem mit der VO über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22.2. 1990 erstmals in der DDR der freie Zugang zur Rechtsanwaltschaft eröffnet wurde und mit der AO über Büros außerhalb der DDR zugelassener Rechtsanwälte in der DDR vom 17. 4. 1990 nicht in der DDR zugelassenen Rechtsanwälten Tätigkeitsmöglichkeiten geschaffen worden sind.

Das Rechtsanwaltsgesetz orientiert sich an der Bundesrechtsanwaltsordnung und bringt gleichzeitig spezifische Erfahrungen aus der Entwicklung der Anwaltschaft der DDR ein.

Mit diesem Gesetz werden - auch der sich auf diesem Gebiet vollzogenen Entwicklung Rechnung tragend - gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit den Kollegien der Rechtsanwälte aufgehoben. Gleichfalls außer Kraft gesetzt wird die AO über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. 2. 1990.

Die vor Inkrafttreten des Gesetzes zugelassenen freiberuflich tätigen Justitiare mit eigener Praxis sind mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Ihre Zulassung als freiberuflich tä-

tiger Justitiar mit eigener Praxis erlischt gleichzeitig. Die JustitiarVO von 1990 sowie die dazu erlassene 1. und 2. DB traten außer Kraft.

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527)*

Im Rahmen der Rechtsangleichung konnten die gesellschaftlichen Gerichte keinen Bestand haben. Es sind jedoch Formen zur außergerichtlichen Streitbeilegung sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in Strafsachen erforderlich. Mit diesem Gesetz soll im Interesse der Rechtssicherheit der Bürger ein nahtloser Übergang geschaffen werden.⁴

Das Gesetz sieht die Errichtung von Schiedsstellen zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens in den Gemeinden vor. Sie sind die Vergleichsbehörde i.S. des §380 der StPO der BRD, der nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages auch auf dem Gebiet der DDR Anwendung findet.

Gesetz über die vertraglichen Beziehungen der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern - Krankenkassen-Vertragsgesetz - vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1533)*

Mit diesem Gesetz wird die im Staatsvertrag (Art. 22) vereinbarte schrittweise Veränderung des Angebots in der medizinischen Versorgung weiter ausgestaltet. Bis zur Einführung des gegliederten Systems der Krankenversicherung nimmt die Sozialversicherung der DDR die Aufgaben der Krankenversicherung wahr.

Mit dem Krankenkassen-Vertragsgesetz wird insb. die ambulante ärztliche Versorgung neu geregelt. Sie wird künftig einheitlich über die Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder sichergestellt durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte (Kassenärzte) sowie durch bestehende ärztlich geleitete kommunale, staatliche und gemeinnützige Gesundheitseinrichtungen einschließl. der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, soweit sie ambulant tätig werden, und durch Fachambulanzen an Krankenhäusern.

Besonderes Anliegen des Gesetzes ist die Förderung der Niederlassung von Ärzten in freier Praxis. Das Zulassungsverfahren wird demokratisch gestaltet. Die alten Rechtsvorschriften aus den Jahren 1961 und 1962 wurden außer Kraft gesetzt.

Gesetz zur Errichtung von Krankenkassen - Kassenerrichtungsgesetz - vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1538)

Mit diesem Gesetz wurden die Voraussetzungen für den Aufbau einer gegliederten Krankenhausversicherung mit eigenständigen Krankenkassen in der DDR geschaffen. Für die Gestaltung der Organisationsstrukturen des Krankenversicherungssystems dienten die Strukturen des gegliederten Systems der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik als Vorbild. Das Gesetz galt nur für die verbleibende Übergangszeit der staatlichen Eigenständigkeiten der DDR. Mit Herstellung der deutschen Einheit gelten die Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der BRD, soweit in Übergangsvorschriften nichts anderes bestimmt ist;⁵ die in der Bundesrepublik bestehenden bundesweit tätigen Krankenkassen dehnen ihr Geschäftsgebiet auf das gesamte Staatsgebiet aus.

Rettungsdienstgesetz der DDR vom 13.9.1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1547)*

Dieses Gesetz zeigt Möglichkeiten auf, um die notwendigen organisatorischen, finanzierungsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen für den Aufbau bzw. Übergang zu einem leistungsfähigen Rettungsdienst zu schaffen. Es formuliert die Aufgaben des Rettungsdienstes, bestimmt seine Träger, sieht eine organisatorische Gliederung der Länder in Rettungsdienstbereiche mit Rettungsleitstellen und Rettungswachen vor, regelt die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes für alle anerkannten und gemeinnützigen Hilfsorganisationen und private Dritte sowie deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Rettungsleitstellen. Es gilt in den neuen Bundesländern bis zu einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

2. DB zum Richtergesetz - Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter - vom 1.9.1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553)*

Diese DB regelt die Verfahrensweise zur Wahl ehrenamtlicher Richter, die Tätigkeit der Wahlausschüsse, sowie die Berufung und Heranziehung ehrenamtlicher Richter. Diese DB gilt nicht für Berlin.

³ Vgl. hierzu B. Bach/L. Koch in NJ 1990, Heft 11 S.491.

⁴ Vgl. hierzu I. Mattheus/K. Schüller in NJ 1990, Heft 11, S.494.

⁵ Einigungsvertrag, Anlage I, Kap. III G. Abschn. II Nr. 1